



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Wasserrechts; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Obere Lehmgrube“ in den Schafbach, Stadt Ochsenfurt, Ortsteil Goßmannsdorf, Landkreis Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Erlaubnisbescheides

Mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 24.07.2024, Az.: 52-641-25-2023-Och, wurde der Stadt Ochsenfurt, vertreten durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Schafbaches durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in einem Regenrückhaltebecken aus dem Baugebiet „Obere Lehmgrube“ im Ortsteil Goßmannsdorf erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazugehörigen Planunterlagen liegen gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art 74 Abs. 1 Satz 2, Art. 69 Abs. 2 Satz 4 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Zeit vom

14.08.2024 bis 16.09.2024

im Stadtbauamt, Hauptstraße 39, 2. Stock Foyer, Zimmer 2.06 während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag, Dienstag, Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

sowie im Landratsamt Würzburg, Untere Wasserrechtsbehörde, I-Park Klingholz, Haus 17, 97232 Giebelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme aus und können während der Dienststunden in den Amtsräumen eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz auch vollumfänglich auf den Internetseiten der Stadt Ochsenfurt abgerufen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist bei der Stadt Ochsenfurt Stadtbauamt, Hauptstraße 39, 2. Stock Foyer, Zimmer 2.06 oder beim Landratsamt Würzburg, Untere Wasserrechtsbehörde, I-Park Klingholz, Haus 17, 97232 Giebelstadt schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung gern. Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist bei der Stadt Ochsenfurt oder beim Landratsamt Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben abgeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Würzburg noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne dessen Anwesenheit im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen

und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Würzburg entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin kann entfallen, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird, oder wenn alle Beteiligten auf ihn verzichtet haben.

Ochsenfurt, 31.07.2024

STADT OCHSENFURT



P. Juks
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 07.08.2024
Abgenommen am 17.09.2024
Bekanntmachung Homepage am: 07.08.2024
Von Homepage genommen am: 17.09.2024